

## Nachtrag zur Verordnung über die Prüfung und den Fähigkeitsausweis der Grundbuchverwalter

vom 23. November 2010<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Prüfung und den Fähigkeitsausweis der Grundbuchverwalter vom 30. März 1976<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5.* Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) handlungsfähig und weder vorbestraft noch aufgrund anderer Tatsachen charakterlich dauernd nicht geeignet ist;
- b) sich über den Besuch geeigneter Ausbildungskurse ausweist;
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Anmeldung insgesamt mindestens zwei Jahre Grundbuchtätigkeit nachweist. Die Lehrzeit wird nicht angerechnet.

Zulassung zur  
Prüfung

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie kann bei Verwendung unwahrer Angaben im Anmeldeverfahren die Zulassung verweigern oder widerrufen.

*Art. 6.* Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird jährlich einmal durchgeführt, wenn mindestens sechs Bewerber angemeldet sind, welche die Zulassungsbedingungen nach Art. 5 Abs. 1 dieses Erlasses erfüllen. Erfüllen weniger Bewerber die Zulassungsbedingungen, so entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

Prüfung

*Art. 13.* Inhaber des Fähigkeitsausweises, welche die Tätigkeit als Grundbuchverwalter oder Grundbuchverwalter-Stellvertreter ausüben wollen, weisen sich über eine bestandene Erneuerungsprüfung aus, wenn sie:

Erneuerungs-  
prüfung

- a) die Prüfung oder die letzte Erneuerungsprüfung vor mehr als sechs Jahren bestanden haben und

<sup>1</sup> Im Amtsblatt veröffentlicht am 6. Dezember 2010, ABl 2010, 3780 f.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> sGS 914.45.

- b) während der letzten sechs Jahre keine regelmässige Grundbuch-tätigkeit oder nur eine gelegentliche Stellvertretung ausgeübt haben.

Bei Erneuerungsprüfungen kann die Prüfungskommission von den in Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c dieses Erlasses genannten Zulassungsbedingungen absehen und dem Bewerber je nach dem Stand seines beruflichen Könnens die Prüfung teilweise erlassen.

## II.

Wer bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses als Grundbuchverwalter-Stellvertreter tätig ist und eine Erneuerungsprüfung nach Art. 13 Abs. 1 dieses Erlasses abzulegen hätte, kann diese Tätigkeit bis 31. Dezember 2012 ausüben.

## III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der Präsident der Regierung:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun